

Beschlüsse

der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 23.04.2025 die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Leistungs- und Gebührenverzeichnisse (UV-GOÄ sowie Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten - Anlagen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2025) beschlossen:

1. Die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses nach § 51 ÄV (Anlage 1 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger – UV-GOÄ) werden zum 1. Juli 2025 um 4,41 % erhöht.
2. Im Teil B. „Grundleistungen und allgemeine Leistungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Nummer 15 UV-GOÄ wird in der Leistungslegende im letzten Satz nach Nummer „17,“ die Nummer „17 b“ eingefügt.
 - b) In Nummer 17 A UV-GOÄ wird wie die Schreibweise von Nummer „17 A“ geändert in „17 a“.
 - c) Nach Nummer 17 a UV-GOÄ wird die Nummer Nr. 17 b UV-GOÄ neu eingefügt:

„Nr. 17 b UV-GOÄ
*Fortschreibung des Reha- und Teilhabeplanes nach Nr. 17 UV-GOÄ. Die Mitwirkung bedarf eines Auftrages durch den UV-Träger.
Daneben sind die Nummern 17, 34 und 35 nicht abrechenbar.*

Besondere Heilbehandlung: 67,90 €
 - d) In Nummer 35 UV-GOÄ wird in der Leistungslegende im Satz 4 nach Nummer „17,“ die Nummer „17 b“ eingefügt.
3. Im Teil L. „Chirurgie, Orthopädie“ werden in Nummer „XVI. Orthopädisch-chirurgische konservative Leistungen“ nach Nummer 3317 UV-GOÄ folgende Nummern 3318 und 3319 UV-GOÄ neu eingefügt:

„Nr. 3318 UV-GOÄ
Abnahme orthopädische Schuhe. Die Abnahme ist mit der Rechnungslegung zu dokumentieren.
Allgemeine Heilbehandlung: 37,78 €
Besondere Heilbehandlung: 37,78 €

Nr. 3319 UV-GOÄ
Abnahme Prothesen. Die Abnahme ist mit der Rechnungslegung zu dokumentieren.
Allgemeine Heilbehandlung: 37,78 €
Besondere Heilbehandlung: 37,78 €

4. Teil P. „Schmerzmedizinische Behandlungsentgelte“ wird wie folgt geändert:

a) Die Allgemeinen Bestimmungen vor den Nummern 6000 ff. werden wie folgt gefasst:

„Fachärzte und Fachärztinnen können die nachfolgenden Gebühren abrechnen, wenn sie die Voraussetzungen der Anforderungen nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie) erfüllen. Vor der Behandlungsaufnahme bedarf es der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen UV-Träger. Mit dieser Anfrage wird eine Bestätigung an den UV-Träger gesendet, dass eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung vorliegt. Fachärztinnen und Fachärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, bestätigen, dass sie die Anforderungen für eine Genehmigungserteilung erfüllen.“

b) In Nummer 6000 UV-GOÄ wird in der Leistungslegende im Satz 5 nach Nummer „17,“ die Nummer „17 b“ eingefügt.

In Nummer 6002 UV-GOÄ wird in der Leistungslegende im letzten Satz nach Nummer „17,“ die Nummer „17 b“ eingefügt.

c) Die Gebühren der Nummer 6000 UV-GOÄ werden wie folgt gefasst:

*„Allgemeine Heilbehandlung: 167,38 €
Besondere Heilbehandlung: 167,38 €“*

d) Die Gebühren der Nummer 6001 UV-GOÄ werden wie folgt gefasst:

*„Allgemeine Heilbehandlung: 22,93 €
Besondere Heilbehandlung: 22,93 €“*

5. Die Formtexte A4200, A4500, A4510 und A4520 werden angepasst und sind auf der Webseite der [DGUV](#) hinterlegt.

6. Anlage 2 (Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten) zum Vertrag Ärzte UV-Träger wird wie folgt geändert:

a) Die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses der Psychotherapeuten nach § 51 ÄV (Anlage 2 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) werden zum 1. Juli 2025 um 4,41 % erhöht.

b) Nummer P 31 wird wie folgt gefasst:

„P 31	<i>Leistung nach P 28, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 6 Personen. Die Abrechnung der P 31 setzt das Vorliegen der Qualifikation "Fachliche Befähigung für Gruppenpsychotherapie" nach der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä) voraus. Die fachliche Befähigung ist auf Anforderung des UV-Trägers nachzuweisen. Die Gebühr beträgt je Teilnehmer 75 % der Gebühr nach P 28"</i>	
-------	--	--

Protokollnotiz zu Nummer P 31:

Teilnehmende am Psychotherapeutenverfahren, die zum 1. Juli 2025 Gruppenbehandlung anbieten, können den angeforderten Nachweis innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr erbringen.

Die Änderungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 23. April 2025

Für die Unfallversicherungsträger:

Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

Dr. Andreas Gassen

Für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG)

Dr. Marion Baierl